

Rödl & Partner

EILMELDUNG SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
12. Januar
2022

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.net/sk



Rödl & Partner

EILMELDUNG SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
12. Januar
2022

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Eintragung ins RPÖS - Änderung ab dem 1. Januar 2022

→ Eintragung ins RPÖS - Änderung ab dem 1. Januar 2022

In der Zeit der Gewährung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zuschüssen sog. „Erster Hilfe“ während der durch das Coronavirus verursachten Sondersituation in der Slowakei galt für berechnete Arbeitgeber und Unternehmer eine Ausnahme für die Eintragung ins Register der Partner des öffentlichen Sektors (RPÖS).

Bis zum 31. Dezember 2021 galt demnach, dass sich die Pflicht zur Eintragung nicht auf Arbeitgeber/Unternehmer bezieht, die die Erste Hilfe in Anspruch genommen haben. Ab 1. Januar 2022 kommt es zu einer Anpassung der Bedingungen der Inanspruchnahme der staatlichen Ersten Hilfe, die nur noch bis Februar 2022 gewährt wird. Die angeführte Ausnahme für die Eintragung ins RPÖS wird auch aufgehoben.

Im März 2022 soll es ebenfalls zu einer Änderung kommen und die staatliche Hilfe wird durch die sog. „Kurzarbeit“ ersetzt. Sie sollte ursprünglich bereits mit Wirksamkeit ab dem 1. Januar 2022 eingeführt werden. Im Verlauf des Dezember letzten Jahres ist es jedoch zu einem Aufschub gekommen, sodass die Wirksamkeit nun ab dem 1. März 2022 geplant ist. Im Sinne der bislang zugänglichen Informationen und der aktuellen rechtlichen Regelung werden Arbeitgeber im Falle der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Schema der Kurzarbeit zudem verpflichtet sein, sich in das RPÖS einzutragen.

Die Pflicht zur Eintragung ins RPÖS wird ab dem 1. Januar 2022 demnach auch die Arbeitgeber betreffen, die eine Unterstützung aus der staatlichen Ersten Hilfe für den Monat Januar und Februar 2022 (zusammen oder getrennt) beantragen. Sollte ihnen im gegebenen Monat eine finanzielle Unterstützung im Betrag von mehr als 100 000 Euro gewährt werden, entsteht ihnen die Pflicht zur Eintragung ins RPÖS. Der Pflicht werden auch diejenigen Arbeitgeber/Unternehmer unterliegen, denen für die Monate Januar und Februar 2022 eine finanzielle Gesamtunterstützung von mehr als 250 000 Euro gewährt werden soll. Sollte die Höhe der Unterstützung für

Januar oder Februar den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen oder sollte die Summe der Unterstützungen für Januar und Februar den Betrag von 250 000 Euro nicht übersteigen, werden die Antragsteller nicht verpflichtet sein, sich ins RPÖS einzutragen.

Im Augenblick der Einreichung des Antrags auf Gewährung eines Zuschusses aus der staatlichen Hilfe muss die Eintragung ins RPÖS bereits erfolgt sein. Sie kann jedoch nur durch eine berechnete Person (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater u. dgl.) durchgeführt werden, deswegen muss die Eintragung mit ausreichendem zeitlichen Vorsprung beantragt werden. Sollte dem Arbeitgeber oder Unternehmer ein Zuschuss aus der staatlichen Hilfe für die Periode bis zum 31. Dezember 2021 gewährt werden, gilt die Pflicht zur Eintragung ins RPÖS als erfüllt und fällt noch unter die ursprüngliche Ausnahme (eine Eintragung ist nicht notwendig).

Ab März 2022 wird die staatliche Erste Hilfe laut Plan durch die Kurzarbeit ersetzt. Im Falle der Kurzarbeit wird die Eintragung ins RPÖS gleichermaßen die Arbeitgeber und Unternehmer betreffen, die diese Form der Hilfe nutzen und deren Unterstützung die finanzielle Höchstgrenze von 100 000 Euro bei einer einmaligen Inanspruchnahme und 250 000 Euro bei wiederholter Inanspruchnahme auf Grundlage eines (Rahmen-)Vertrags übersteigen wird.

Kontakt für weitere Informationen



Lenka Valková
Attorney at Law (SK)
T +421 2 5720 0400
lenka.valkova@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Lazaretská 8
811 08 Bratislava
T +421 2 5720 0411
www.roedl.net/sk
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Layout/Satz:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.